



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-752-000040

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Betrieb von privaten Photovoltaik-Anlagen zu entbürokratisieren.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss neben dieser auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition mit 188 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträgen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass die Anmeldung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) bei der Bundesnetzagentur sehr zeitaufwendig sei. Zudem seien die Gewerbeanmeldung sowie die Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt sehr zeitintensiv.

Ein anderer Petent kritisiert die unterschiedlichen Antragsformulare, die die unterschiedlichen Energieversorger nutzen würden.

Andere Petentinnen und Petenten fordern eine verstärkte Förderung für die Installation von Balkonsolaranlagen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine



Stellungnahme des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Drucksache 20/8657) eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass er alle Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern begrüßt, die einen Beitrag zur Klimaneutralität zum Gegenstand haben.

Insbesondere der Ausbau der Photovoltaik ist ein wichtiger Schritt, um Klimaziele zu erreichen und wettbewerbsfähige Preise in einem klimaneutralen Stromsystem zu erzielen.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass mittlerweile Bundestag und Bundesrat Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Photovoltaik beschlossen haben, die auch auf sogenannte Balkonkraftwerke Anwendung finden. Mit dieser Gesetzesreform ist u. a. eine vereinfachte Anmeldung im Marktstammdatenregister ermöglicht worden. Eine grundsätzliche Anmeldung im Marktstammdatenregister ist weiterhin notwendig, um zu erfassen und transparent zu machen, wie viele Stromerzeugungsanlagen wo in Deutschland betrieben werden. Für eine Balkonsolaranlage, die von einer Privatperson betrieben wird, entfällt eine separate Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber. Neben der vereinfachten Anmeldung im Marktstammdatenregister und dem Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber sind Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Steuerwesens für Balkonkraftwerke erfolgt. In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Photovoltaikanlage auf die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) verzichtet. Der Nullsteuersatz gilt ab dem 1. Januar 2023.

Soweit eine verstärkte Förderung angesprochen wird, wird auf die Förderung vieler Bundesländer und Kommunen für den Kauf von Balkonkraftwerken verwiesen, so dass eine spezielle Förderung auf Bundesebene nicht vorgesehen ist.



Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer verschlankten Anmeldung im Marktstammdatenregister, der weggefallenen separaten Meldung beim Netzbetreiber sowie des grundsätzlichen Wegfalls der Umsatzsteuerpflicht sieht der Petitionsausschuss wesentliche Teile der Forderung als erfüllt an. Daher vermag er keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.